

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG 145551/2015/0002/HOF
A8-65599/2014-35

Betreff: Genehmigung zum Abschluss
einer Förderungsvereinbarung mit
der Science Park Graz GmbH für
die Implementierung eines
ESA Business Incubation Centre
(kurz „ESA BIC“) am Standort
Graz/Science Park

Bearbeiterin des Bürgermeisteramtes: Natalie Hofer
Bearbeiterin der Finanzdirektion: Mag.^a Susanne Radocha

BerichterstellerIn:

Graz, 07. Juli 2016

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR-Mitglieder: 32
Zustimmung von mindestens 25 GR-Mitgliedern**

Die Technische Universität Graz hat sich –stellvertretend für die Science Park Graz GmbH- bei der ESA um die Errichtung eines ESA Business Incubation Centres (kurz: ESA BIC) am Standort Science Park Graz beworben. Erfolgreicherweise wurde per Beschluss der ESA vom 29. April des Jahres der Science Park Graz GmbH der Zuschlag hierfür erteilt.

Wie im bereits beschlossenen Gemeinderatsbericht vom 17. Dezember 2015 festgehalten, soll nun seitens der Stadt Graz über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine jährliche Subvention in der Höhe von € 173.400,-- an die Science Park Graz GmbH ergehen, die an Bedingungen bzw. Auflagen geknüpft ist, welche in der beiliegenden zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Förderungsvereinbarung festgehalten sind.

Der Stadtsenat und der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993 idgF beschließen:

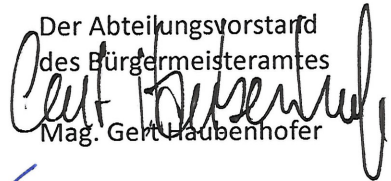
- Der Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Förderungsvereinbarung, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der Science Park Graz GmbH, betreffend die Gewährung einer jährlichen Subvention in Höhe von € 173.400,- für eine maximale Laufzeit von fünf Jahren ab 2016, somit gesamt € 867.000,-- zur Inkubation eines ESA BICs in Graz am Standort Science Park Graz, wird genehmigt.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Subventionsansuchens der Stadt Graz für 2016 am 10. August des Jahres, in den darauffolgenden Jahren jeweils am 10. Mai des Jahres. Ab 2017 nach zusätzlicher Vorlage eines Belegnachweises über die gewährte Subvention.
- Die Bedeckung erfolgt auf der FiPos. 1.06100.755200-002 im Rahmen der jeweiligen Eckwerte des Bürgermeisteramtes.

Beilage:
Förderungsvereinbarung

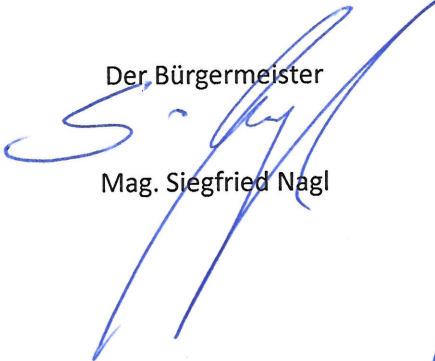
Die Bearbeiterin
des Bürgermeisteramtes


Natalie Hofer

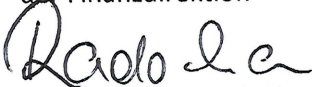
Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes


Mag. Gert Haubenhofer

Der Bürgermeister


Mag. Siegfried Nagl

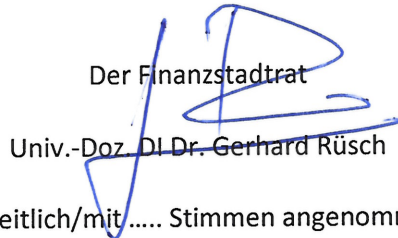
Die Bearbeiterin
der Finanzdirektion


Mag.^a Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand
der Finanzdirektion


Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzstadtrat


Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in
der Sitzung des Stadtsenates

am

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der/Die SchriftführerIn:

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits

und

der Science Park Graz GmbH,
Plüddemanngasse 39,
8010 Graz

als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

Präambel

Die Technische Universität Graz hat sich –stellvertretend für die Science Park Graz GmbH- bei der ESA um die Errichtung eines ESA Business Incubation Centres (kurz: ESA BIC) am Standort Science Park Graz beworben. Erfreulicherweise wurde per Beschluss der ESA vom 29. April des Jahres der Science Park Graz GmbH der Zuschlag hierfür erteilt.

Wie im bereits beschlossenen Gemeinderatsbericht vom 17. Dezember 2015 festgehalten, soll nun seitens der Stadt Graz über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine jährliche Subvention in der Höhe von € 173.400,-- an die Science Park Graz GmbH ergehen, die an folgende Bedingungen bzw. Auflagen geknüpft ist:

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

2016 – 2020:	je € 173.400,--
gesamt:	€ 867.000,--

Diese Subvention entspricht in etwa 16,4% des Gesamtbudgets von € 5.300.000,--, welches sich aufgrund der Projektpartnerschaft mit Niederösterreich um eine Million Euro erhöht hat (im Vergleich zur Aufstellung im Gemeinderatsbericht vom 17. Dezember 2015).

Bei Abweichungen, beispielsweise durch Entfall eines anderen Förderungsgebers, reduziert sich der Förderungsbetrag der Stadt Graz entsprechend.

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind, zu dem unter Punkt 3 genannten Termin. Im Jahr 2016 am 10. August 2016.

Mit der Errichtung des ESA BICs ist die Schaffung von 30 zusätzlichen jungen Technologieunternehmen am Standort mit mittelfristig 150 Arbeitsplätzen verbunden.

Die Förderung ist für die Errichtung und in weiterer Folge den Betrieb des ESA BICs am Standort Science Park Graz zu verwenden.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Die Förderungsempfängerin hat der Förderungsgeberin spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, über den aktuellen Stand des Projektes schriftlich zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die getätigten Zahlungen (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Fördersumme) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht über das für die genannten Maßnahmen eingesetzte Budget vorzulegen.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten Einnahmen (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten Ausgaben (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Stadt Graz zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

Im Folgenden der derzeit gültige Text:

§ 6 Verwendung der Subventionen

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann

insbesondere erfolgen durch:

- *Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder*
- *Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise*
- *detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird*
- *von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.*

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- *bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres*
- *bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende*
- *bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen*

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Folgende Angaben über die Förderungsempfängerin sind beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am

10. Mai

ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres erfolgen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Bürgermeisteramt vereinbart werden.

- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des allgemeinen Stadt Graz Logos zu erfolgen.
- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.07.2016,
GZ: BG 145551/2015/0002/HOF, A8-65599/2014-35

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den/die Förderungsempfänger/in:

Beilage:

Subventionsordnung idF GR- Beschluss vom 29.6.2006

Anhang A gem. § 6 Abs 2 der Subventionsordnung – Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen